

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen:

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Bedingungen unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Vertragsschluss:

Mündlich erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch uns. Sie werden In der Regel schriftlich bestätigt.

3. Zahlungsbedingungen:

Zu den genannten Preisen berechnen wir Ihnen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

Skonto gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen, sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, im Verzugsfall die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet gegebenenfalls für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen der Sicherung des Vorbehalts Verkäufers.

Bei der Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen, durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen Im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremd verarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltswaren des Verkäufers. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden hiermit bereits im voraus an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur In Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf einzuziehen. Der Verkäufer wird den Widerruf nur ausüben, wenn sich der Käufer in Verzug befindet. Auf Verlangen des Verkäufers hat Ihm der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist In der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und abgetretene Forderungen dem Käufer zustehen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10%, dann ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Sicherungsrechte insoweit nach seiner Wahl freizugeben.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Sicherheiten durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Lieferfristen und -bedingungen:

Lieferfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Sofern Lieferfristen von beiden Vertragspartnern übereinstimmend vereinbart und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden, sind wir an die dort genannte Frist gebunden. Wir befinden uns im Lieferverzug, sobald ein dort vereinbarter Liefertermin um mehr als 14 Kalendertage überschritten wird. Dies ist nicht der Fall, wenn wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig mit der vertragsgegenständlichen Ware beliefert worden sind. Sofern wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden, verpflichten wir uns, diesen Umstand nach eigener Kenntniserlangung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Dem Besteller ist bekannt, dass im Eisen- und Stahlhandel die exakte Einhaltung von Liefermengen aus fertigungstechnischen Gründen oftmals nicht möglich ist. Daher sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen in einem dem Besteller zumutbaren Umfang berechtigt: bei Aufträgen unter 5000 kg jedoch nicht mehr als 20%, bei Aufträgen von 5000 kg und mehr maximal 10%.

Sind wir aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des

Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- und Importverbote, durch Kriegsereignisse, Zusammenbrüche von Zulieferern, krankheitsbedingte Ausfälle zur Leistung notwendiger Mitarbeiter oder wenn Gefahr vorliegt, dass die Gegenleistung eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit von einigem Gewicht nicht aufweisen kann.

6. Gefahrenübergang und Annahmeverzug:

Die Sach- und Preisgefahr der Ware geht mit der Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Lieferungen vom Werk - des Lieferwerkes auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Anfuhr mit eigenen oder fremden Fahrzeugen, frachtfrei oder gegen Frachtkosten, erfolgt.

Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem billigem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Zudem werden ihm beginnend mit der Anzeige der Liefer- oder Bereitstellungsbedingung die durch die Lagerung bei uns oder einem Dritten entstehenden Kosten berechnet. Diese belaufen sich mindestens auf 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat (Pauschalschaden). Dem Besteller steht es frei, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

7. Maße, Gewichte, Güten:

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güten sind nach DIN für Stahl und Eisen zulässig. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Wälztoleranzen der übliche Zuschlag berechnet.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

8. Mängel:

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. In jedem Fall der Mängelrüge hat uns der Käufer sofort die Möglichkeit der Überprüfung - auch durch Sachverständige - zu geben.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an Ihrer Stelle einwandfreie Ware. Der Käufer ist erst berechtigt, andere Rechte geltend zu machen, wenn wir unverzüglich erklären, zur Neulieferung nicht in der Lage zu sein, oder wenn die Neulieferung ebenfalls mangelhaft sein sollte.

Gewährleistungsansprüche uns gegenüber sind nicht abtretbar, sondern stehen ausschließlich dem Käufer zu.

9. Haftung auf Schadensersatz:

Schadensersatzansprüche aller Art, auch solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für den jeweiligen Auftrag zu zahlende Entgelt.

Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen, Eine Haftung des Verkäufers für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verkäufer darüberhinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe der betreffenden Auftragssumme beschränkt.

Für die Richtigkeit Ihrer Pläne und Stahllisten übernehmen wir keine Haftung.

10. Verlegeleistungen:

Bei Aufträgen über Liefern und Verlegen oder bei reinen Verlegeleistungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Bedingungen der VOB - B-Verdingungsordnung für Bauleistungen.

11. Gerichtsstand, Wirksamkeit:

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Magstadt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer kein Vollkaufmann Im Sinne des HGB Ist. Für diesen Fall gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur, wenn

- der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.